

**Landesamt
für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Mecklenburg-Vorpommern**

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Mecklenburg-Vorpommern, Postfach 13 38, 18263 Güstrow

EINGANG

14. MRZ. 2024



Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für Umwelt,
Naturschutz und Geologie

Technische Prüfstelle für Messgeräte
Mecklenburg-Vorpommern e.V.

An der Molkerei 1
18198 Klein Schwaß

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
29.06.2023, 03.07.2023, 23.08.23,
24.08.2023, 08.09.2023, 31.10.2023,
26.02.2024

Bearbeiter: David Olbricht
Az.: LUNG-520c--5769-2023
Tel.: 0385 588-64524
Fax: 0385 588-64524
E-Mail: david.olbricht@lung.mv-regierung.de

Datum: Güstrow, den 01. MRZ. 2024

**Erneuerung der Bekanntgabe als Prüfstelle für die wiederkehrende Überprüfung von
eignungsgeprüften Messgeräten gemäß § 13 Abs. 3 der 1. BImSchV**

**Antrag vom 29.06.2023, ergänzt am 03.07.2023, 23.08.23, 24.08.2023, 08.09.2023,
31.10.2023 und 26.02.2024**

Bescheid

über die Bekanntgabe als Prüfstelle für die wiederkehrende Überprüfung von eignungsgeprüften Messgeräten gemäß § 13 Abs. 3 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV) vom 26.01.2010 (BGBl. I S. 38), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4676)

I.

Die Technische Prüfstelle für Messgeräte Mecklenburg-Vorpommern e.V.
An der Molkerei 1
18198 Klein Schwaß

wird als Prüfstelle für die wiederkehrende Überprüfung von eignungsgeprüften Messeinrichtungen gemäß § 13 Abs. 3 der 1. BImSchV mit Wirkung vom 01.11.2023 bekannt gegeben.

Als fachlich verantwortliche Person und dessen Stellvertreter sind bestätigt:

- fachlich verantwortliche Person: Karl-Heinz Kruse
- Stellvertreter: Alexander Stutz

Hausanschrift:
Goldberger Straße 12b
18273 Güstrow
Telefon: 0385 588-64000
Telefax: 0385 588-64106
E-Mail: poststelle@lung.mv-regierung.de
http://www.lung.mv-regierung.de

Hausanschrift:
Umweltradioaktivitätsüberwachung,
Küstengewässeruntersuchungen
Badenstraße 18
18439 Stralsund
Telefon: 0385 588-64430
Telefax: 0385 588-64479

Hausanschrift:
Bohrkernlager
Brüeler Chaussee 13
19406 Sternberg
Telefon: 03847 2257
Telefax: 03847 451069

Hausanschrift:
Abwasserabgabe, Wasserentnahmengelt
Paulshöher Weg 1
19061 Schwerin
Telefon: 0385 588-64300
Telefax: 0385 588-64309

Als fachkundiges Personal sind bestätigt:

- Uwe Lipke
- Martin Bretschneider
- Lars Gerath
- Toralf Räth
- Thorsten Thieme
- Hannes Salow
- Robert Hackel
- Jens Grundmann
- Peter Hartmann

Die Bekanntgabe wird im Recherchesystem über bekannt gegebene Stellen und Sachverständige (ReSyMeSa) unter der Adresse <https://www.resymesa.de> veröffentlicht.

Die Bekanntgabe gilt für die gesamte Bundesrepublik Deutschland.

Kostenentscheidung

1. Die Technische Prüfstelle für Messgeräte Mecklenburg-Vorpommern e.V. trägt die Kosten des Verfahrens.
2. Für diesen Bescheid und das hierfür zugrundeliegende Bekanntgabeverfahren wird eine Gebühr in Höhe von 1.027,00 € (in Worten: Eintausendsiebenundzwanzig Euro) erhoben.

Ein gesonderter Kostenbescheid ergeht nicht. Der Gesamtbetrag in Höhe von **1.027,00 €** wird mit der Bekanntgabe dieses Bescheides zur Zahlung fällig und ist innerhalb eines Monats unter Angabe des Kassenzzeichens auf folgendes Konto einzuzahlen.

Zahlungsempfänger:	Landeszentalkasse M-V
IBAN:	DE26 1300 0000 0014 0015 18
BIC (Swift-Code):	MARKDEF1130
Kassenzzeichen:	870624000 321 9

II. Nebenbestimmungen

1. Die Bekanntgabe ist **bis einschließlich 31.10.2028 befristet**.
2. Die Bekanntgabe erstreckt sich auf die Überprüfungen und Kalibrierungen von Messeinrichtungen, die im nicht stationären Betrieb eingesetzt werden (Gruppe III gemäß dem Tätigkeitsbereich A nach Anlage 1 der 41. BImSchV), ausgenommen der Überprüfung und Kalibrierung von Messeinrichtungen zur Durchführung von NO-Messungen.
3. Die Technische Prüfstelle für Messgeräte Mecklenburg-Vorpommern e.V. ist verpflichtet, Prüfungen im Rahmen der Bekanntgabe in der Regel von mindestens zwei Personen des fachkundigen Personals der Stelle ausführen zu lassen. Während der Prüfkampagne muss die fachlich verantwortliche Person oder dessen Stellvertreter anwesend sein. Beauftragte des LUNG M-V sind berechtigt, an Prüfungen teilzunehmen, oder deren Ergebnis ggf. kostenpflichtig überprüfen zu lassen.

4. Das Personal, das Aufgaben im Zusammenhang mit dieser Bekanntgabe durchführt, ist regelmäßig seinen Aufgaben entsprechend zu schulen und fortzubilden. Die für die jeweilige Messaufgabe erforderlichen Qualitätssicherungsvorschriften sind den Mitarbeitern der Technischen Prüfstelle für Messgeräte in der aktuellen Fassung zur Verfügung zu stellen. Nachweise über die Schulungen und Fortbildungen sind in der Technischen Prüfstelle für Messgeräte vorzuhalten und dem LUNG M-V auf Wunsch vorzulegen.
5. Messgeräte, die sich im Besitz eines Mitarbeiters der Messgeräteprüfstelle befinden, dürfen nicht von diesem Mitarbeiter selbst geprüft werden
6. Wesentliche Änderungen,
 - welche die fachlich Verantwortlichen, sowie das weitere fachkundige Personal betreffen,
 - der gerätetechnischen oder personellen Ausstattung,
 - welche sich auf die Organisation der Technischen Prüfstelle für Messgeräte, die Rechtsform, die Bezeichnung oder den Sitz der Stelle beziehen,
 - welche die Unabhängigkeit und Neutralität berühren oder
 - die Zuverlässigkeit betreffen, sind dem LUNG M-V im Vorhinein oder im begründeten Ausnahmefall unverzüglich und unaufgefordert nach Eintritt anzuzeigen.
7. Die gerätetechnische Ausstattung ist jeweils dem Stand der Messtechnik anzupassen.
8. Prüfberichte über Messgeräteprüfungen im Rahmen der Bekanntgabe sind entsprechend dem Musterprüfbericht des Anhangs B der VDI-Richtlinie 4208 Blatt 2 zu erstellen.
9. Für Messgeräteprüfungen im Rahmen der Bekanntgabe ist ein Qualitätssicherungssystem (QS) auf der Grundlage der DIN EN ISO 9001 unter Einbezug der Richtlinie VDI 4208 Blatt 2 zu betreiben und ständig fortzuschreiben.
10. Die Einhaltung der Anforderungen an die personelle Ausstattung, die technischen Anforderungen und das Qualitätssicherungssystem gem. der Richtlinie VDI 4208 Blatt 2 muss mindestens alle 2 Jahre durch eine nach DIN EN ISO/IEC 17020 für diese Aufgabe oder durch eine nach DIN EN ISO/IEC 17025 für die Eignungsprüfung von Messgeräten akkreditierte Stelle überprüft und bestätigt werden.

Die aktuellen Berichte der Prüfungen und die Zertifikate sind dem LUNG M-V unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen.

11. Vertretern des LUNG M-V oder den vom LUNG M-V dazu beauftragten Personen ist auf Anforderung die Einsichtnahme in die aktuellen QS-Unterlagen zu gewähren. Darüber hinaus sind die QS-Unterlagen dem LUNG M-V -nach wesentlichen Änderungen- unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
12. Dem LUNG M-V ist jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres mitzuteilen, welche Prüfungen im Vorjahr gemäß Bekanntgabebescheid durchgeführt worden sind, wobei der Besitzer des Messgerätes mit Geschäftssitz, Messgeräte-Identifikationsnummer (MIN) bei Anlieferung, geprüfte Messgrößen, Prüftermin, Prüfergebnis und Name des Prüfers mitzuteilen sind. Die Mitteilung erfolgt per Excel-Liste (siehe ReSyMeSa - Modul Immissionsschutz - Fachinformationen). Eine Fehlanzeige ist zwingend erforderlich. Auf Verlangen sind dem LUNG M-V alle erforderlichen Unterlagen über durchgeführte Prüfungen vorzulegen.
13. Sofern Messgeräte aus anderen Bundesländern geprüft werden, ist die Prüfstelle verpflichtet, die entsprechenden Mitteilungen jeweils auch den dort zuständigen Behörden (Adressen siehe <https://www.resymesa.de/resymesa/Allgemein/Home>) zu übersenden.

14. Es ist eine der Art und dem Umfang des Risikos angemessene Haftpflichtversicherung abzuschließen, oder eine auf Grund ihrer Zweckbestimmung vergleichbare Sicherheit oder gleichwertige Vorkehrung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden für jeden Einzelfall vorzuhalten.
15. Die Prüfstelle darf
 - keine Aufträge von Messgeräteherstellern, Messgerätevertreibern und Messgerätee Anwendern annehmen, die mit ihnen in einer Weise verflochten sind, die eine Einflussnahme auf die Aufgabenwahrnehmung mit sich bringen könnte
 - keine Aufträge von Messgeräteherstellern und Messgerätevertreibern annehmen, für die sie oder ihr Personal in derselben Sache beratend tätig gewesen sind
 - keine Herstellung, keinen Vertrieb und keine Reparatur von Messgeräten vornehmen,
 - Wartungsarbeiten nur in dem für den Anwender vorgesehenen und in der Bedienungsanleitung beschriebenen Umfang vornehmen,
 - keine Aktivitäten und Tätigkeiten unternehmen, die die Unabhängigkeit und Neutralität in Frage stellen.
16. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen bleibt vorbehalten.
17. Die Bekanntgabe erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Ein Widerruf kommt insbesondere in Betracht, wenn Tatsachen bekannt werden oder Umstände eintreten, die das Vorliegen oder den Fortbestand der für die Bekanntgabe maßgebenden tatsächlichen oder rechtlichen Voraussetzungen in Frage stellen oder die in Absatz II genannten Auflagen nicht erfüllt werden.

III. Begründung

Gemäß § 13 Absatz 3 der 1. BImSchV sind die für die Überwachung der Emissionen aus Kleinf Feuerungsanlagen eingesetzten Messeinrichtungen halbjährlich einmal von einer nach Landesrecht zuständigen Behörde bekannt gegebenen Stelle zu überprüfen.

Am 29.06.2023 hat die Technische Prüfstelle für Messgeräte Mecklenburg-Vorpommern die Bekanntgabe als Prüfstelle für die wiederkehrende Überprüfung von eignungsgeprüften Messgeräten gemäß § 13 Abs. 3 der 1. BImSchV beantragt. Der Antrag wurde am 03.07.2023, 23.08.23, 24.08.2023, 08.09.2023, 31.10.2023 und 26.02.2024 ergänzt. Entsprechend § 2 Absatz 1 Nr. 10 der Landesverordnung über die Zuständigkeit der Immissionsschutzbehörden (Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung - ImmSchZustLVO M-V) vom 12.02. 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.06.2017 (GVOBl. M-V S. 114) ist das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg – Vorpommern (LUNG M-V) für die Bekanntgabe von Prüfstellen nach § 13 Absatz 3 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen zuständig.

Die Voraussetzungen für die Bekanntgabe als Prüfstelle nach § 13 Abs. 3 der 1. BImSchV wurden auf der Grundlage der Einundvierzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung -41. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1001), zuletzt geändert am 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geprüft und sind unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter II. erfüllt.

Dieses Prüfungsergebnis stellt insbesondere auf den als Kompetenzbeleg vorgelegten Inspektionsbericht der nach DIN EN ISO/IEC 17020 akkreditierten Stelle TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 22.12.2022 (Zertifikat-Nr.: Ü 1546-08/22; Prüfung nach VDI 4208-2) ab. Ebenfalls liegt ein Zertifikat der Anwendung der DIN EN ISO 9001:2015, ausgestellt von der ZDH-ZERT GmbH vom 06.04.2021 (Zertifikat-Register-Nr.: Q1 0120095) vor.

Eine Überprüfung der vorgelegten Geräteliste ergab, dass kein Prüfstand für NO-Messeinrichtungen sowie kein entsprechendes Prüfgas 3 nach Anhang A1.2 der Richtlinie VDI 4208 Blatt 2 (Stand 2020) vorhanden ist. Am 08.09.2023 hat die Prüfstelle bestätigt, dass derzeit keine Überprüfung oder Kalibrierung von Messeinrichtungen für NO-Messungen geplant sind. Dementsprechend begründet sich die Nebenbestimmung Nr. II.2.

Die Kosten des Verfahrens sind von der Technische Prüfstelle für Messgeräte Mecklenburg-Vorpommern e.V. gemäß §§ 1,2,10,11 – 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwKostG M-V) vom 04.10.1991 (GVOBl. M-V S. 366, 435), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.05.2019 (GVOBl. M-V S. 158) in Verbindung mit Gebührennummer 2.5.20 der Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug der Immissionsschutzgesetze und ihrer Durchführungsverordnungen (Immissionsschutz-Kostenverordnung - ImmSchKostVO M-V) vom 12.12.2018 (GVOBl. M-V 2018, S. 430), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.05.2022 (GVOBl. M-V S. 286) zu tragen.

Nach § 11 Abs. 1 VwKostG M-V entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Für die Gebührenbemessung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG M-V i.V.m. Gebührennummer 2.5.20 und 1.2 a, c der ImmSchKostVO ist hier der Zeitaufwand anzusetzen, mindestens 350 Euro. Für die Durchführung des Bekanntgabeverfahrens und Erstellung dieses Bescheides durch das LUNG M-V wird eine Gebühr von 1.027 Euro angesetzt (10 Stunden für einen Beamten oder eine Beamtin der Laufbahngruppe 1, ab dem zweiten Einstiegsamt oder vergleichbare Beschäftigte (62,5 EUR/h) und 4 Stunden für einen Beamten oder eine Beamtin der Laufbahngruppe 2, ab dem zweiten Einstiegsamt oder vergleichbare Beschäftigte (100,50 EUR/h).

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Goldberger Straße 12b, 18273 Güstrow einzulegen.

V. Hinweise

1. Die erneute Bekanntgabe nach Ablauf der Frist setzt einen entsprechenden Antrag voraus. Es wird empfohlen, den Antrag auf erneute Bekanntgabe mindestens 6 Monate vor Fristablauf zu stellen.
2. Die Bekanntgabe darf nicht für missverständliche Hinweise auf Briefbögen oder in Werbeschriften (z.B. durch den Aufdruck "anerkannte Prüfstelle", "Amtlich benannte Prüfstelle" oder "Gutachterinstitut für ...") benutzt werden.

